

Rom bei der heiligen Pönitentiarie ohne Namennennung (Decknamen für die Eheleute!) unter Darlegung der nunmehr erkann-ten wesentlichen Umstände die sanatio in radice für die Ehe, die mögliche Ehelichung der Kinder und die Befreiung der Eheleute von den etwa zugezogenen Kirchenstrafen. Dieser Weg ist gangbar und anzuraten: Der Fall ist jetzt tatsächlich geheim; alles ist im guten Glauben; das noch bestehende trennende Ehehindernis des Verbrechens ist rein kirchenrechtlicher Natur (can. 1139, § 1); nur dieses lag zur Zeit des kirchlichen Eheabschlusses vor (can. 1139, § 2); der Ehewille muß natürlich noch vorhanden sein (can. 1139, § 1).

Geistingen b. Hennef/Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.

**(Konvalidation einer orthodoxen Ehe.)** Alexius und Sophia, beide orthodoxe Griechen, schlossen 1925 vor ihrem orthodoxen Seelsorger eine Ehe. Es stand dieser Ehe aber das Hindernis der Verwandtschaft des vierten gleichen Grades der Seitenlinie entgegen. Der griechisch-orthodoxe Bischof hatte Dispensation vom Hindernis gewährt. In der Folgezeit werden beide Gatten römisch-katholisch. Frage: Gilt diese Ehe, oder muß sie konvalidiert werden? Als nicht in der katholischen Kirche Getaufte waren die Brautleute zur Zeit des Eheabschlusses nicht an die katholische Eheschließungsform (can. 1099, § 1) gebunden. Ja, zur Gültigkeit hätte es an sich nicht des Eheabschlusses vor dem schismatischen Seelsorger bedurft. Die Ehe wäre, auch formlos abgeschlossen, gültig gewesen. Nun aber das Hindernis der Verwandtschaft. Im Geltungsgebiet des Kodex ist die Verwandtschaft vierten Grades der Seitenlinie kein Ehehindernis mehr (can. 1076, § 2). Der Kodex gilt aber nicht für die Ecclesia orientalis (can. 1). Die Dispensation durch den schismatischen Bischof ist gegenstandslos, weil nur der Gesetzgeber, bzw. der von ihm Bevollmächtigte dispensieren kann, was beim schismatischen Bischof nicht zutrifft. Also muß die Ehe konvalidiert werden. Dabei braucht es, wenn beide Teile römisch-katholisch geworden sind, keiner Dispensation vom Hindernis, weil für Römisch-Katholische dieses Hindernis nicht mehr existiert (Jus pont. 1935, 127).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

**(Zum außergerichtlichen Verfahren bei Ungültigkeitserklärungen von Ehen.)** Anton und Anna, beide katholisch getauft, traten zum Protestantismus über und gingen vor dem evangelischen Pastor eine Ehe ein. Die Ehe gestaltete sich unglücklich. Anton verläßt seine Frau, wird katholisch und strebt die kanonische Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Anna an. Frage: